

**Gesetz
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet der Finanzierung des Wohnungsbaues**

vom 14. Dezember 1970 <

§ 1

Es werden aufgehoben:

- a) Gesetz vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 69) sowie die hierzu erlassene
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 8. März 1958 (GBl. I S. 225)
 - Sechste Durchführungsbestimmung vom 26. Januar 1962 (GBl. II S. 77) und
 - Siebente Durchführungsbestimmung vom 31. Oktober 1964 (GBl. II S. 899)
- b) Gesetz vom 9. Dezember 1959 über die Finanzierung des Neubaus von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung (GBl. I S. 897) sowie die hierzu erlassene Erste Durchführungsbestimmung vom 11. April 1960 (GBl. I S. 276).

§ 2

Der Ministerrat wird beauftragt, die Finanzierung des Baues volkseigener Wohnungen und des Baues staatlicher Einrichtungen sowie des Wohnungsbaues durch sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften auf der Grundlage des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. April 1970 „Die weitere Gestaltung des Systems der Planung und Leitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden“ — zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik — (GBl. I S. 39) in Eigener Verantwortung zu regeln.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierzehnten Dezember neunzehnhundertsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierzehnten Dezember neunzehnhundertsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 17. Telefon: 209 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Straße 17. Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,15 M bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M, je Exemplar je weitere 10 Seiten 0,11 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand, Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Ivst Berlin, Schwedter Straße 263.

Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik Republik f Hollenoffsetdruck)

Index 31816